

REWE



Landbauern Schwein

Prüfungskonzept 2025

Erzeugerkriterien



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Prüfkonzept „Landbauern Schwein“ Erzeugerkriterien	4
2.1 Anforderungen an Prüfstellen	4
2.2 Anforderungen an Auditor*innen und freigebende Personen	4
2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe	4
2.3.1 Erstkontrolle	4
2.3.2 Folgekontrollen	4
2.3.3 Vorbereitung der Audits	5
2.3.4 Auditdurchführung vor Ort	5
2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen	5
2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation	6
2.4 Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation.....	7
3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Landbauern Schwein“	8
3.1 Teilnehmer bei QS – K.O.....	8
3.2 Stallhaltung mit Außenklimareizen – Frischluftstall K.O.....	8
3.2.1 Offenfrontstall	8
3.2.2 Stall mit ständigem Zugang zu Auslauf.....	9
3.3 Nutzbare Fläche – K.O.....	10
3.3.1 Offenfrontstall	10
3.3.2 Stall mit ständigem Zugang zu Auslauf.....	10
3.4 Ruhebereich – Bodenstruktur, Fläche, Einstreu	11
3.5 Beschäftigungsmaterial – K.O	11
3.6 Eingesetzte Futtermittel – K.O	12
3.7 Eingriffe am Tier.....	12
3.8 Regionsspezifische Anforderungen	12
3.9 Anerkennung anderer Programme.....	13
4. Anhang.....	14
4.1 Haltungsform Stufe 3 Kriterien: Schweinemast	14



1. Vorwort

Mit dem Qualitäts-Programm „Landbauern Schwein“ hat sich die REWE Markt GmbH der Nachfrage von Verbraucher*innen nach mehr Tierwohl, Nachhaltigkeit und Premiumqualität im Schweinefleischangebot angenommen. Das Qualitätsfleisch läuft unter dem Titel „Landbauern Schwein“, wodurch zum einen der verantwortungsvolle Umgang mit den Tieren durch Einhaltung der Kriterien von „Landbauern Schwein“ und zum anderen auch die enge Zusammenarbeit mit Erzeuger*innen verdeutlicht wird. Das Programm „Landbauern Schwein“ ist in die Haltungsform Stufe 3 „Frischluftstall“ eingeordnet.

Die „Landbauern Schwein“-Erzeugnisse stammen von Landwirt*innen, die ihre Betriebe ebenso leidenschaftlich wie innovativ führen, indem sie neben Tierwohl-Mehrwerten, wie beispielsweise dem größeren Platzangebot, sicherstellen, dass das Schweinefleisch bester Qualität entspricht.

Die tierwohlorientierte Tierhaltung für die Erzeugung von Lebensmitteln bekommt zunehmend mehr Bedeutung. Der Lebensmitteleinzelhandel, die REWE miteinbezogen, hat gemeinsam mit der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH das System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform (haltungsform.de) etabliert. Die einzelnen Stufen der Haltungsform sollen den Verbraucher*innen die Haltungsbedingungen der Tiere bei Erzeuger*innen transparent und verständlich vermitteln. Dementsprechend ist das Programm „Landbauern Schwein“ ein Beitrag für ein Schweinefleischangebot, das mehr Tierwohl in der Schweiinemast gemäß den Anforderungen der Haltungsform Stufe 3 „Frischluftstall“ umsetzt.

Durch das vorgelegte Prüfkonzept „Landbauern Schwein“ wird der Rahmen für eine kontrollierte Umsetzung der entsprechenden Produktkriterien dargestellt.



2. Prüfkonzept „Landbauern Schwein“ Erzeugerkriterien

Die definierten Kriterien für Produkte der Marke „Landbauern Schwein“ sollen regelmäßig und unabhängig geprüft werden, um eine Umsetzung der Kriterien von „Landbauern Schwein“ in der Schweinemast zu gewährleisten. Die neuen Kriterien müssen spätestens ab dem 01.07.2025 durch die Betriebe umgesetzt sein.

2.1 Anforderungen an Prüfstellen

Die am Programm „Landbauern Schwein“ teilnehmenden Betriebe in der landwirtschaftlichen Erzeugung werden durch eine unabhängige Prüfstelle (auch Zertifizierungsstelle benannt) auf die Umsetzung der für das Programm „Landbauern Schwein“ definierten Kriterien kontrolliert. Die unabhängige Prüfstelle muss für Kontrollen der „Landbauern Schwein“-Betriebe bereits Erfahrung mit der Durchführung von Kontrollen bzw. Zertifizierungen in der landwirtschaftlichen Schweinefleischproduktion besitzen und dafür akkreditiert sein.

2.2 Anforderungen an Auditor*innen und freigebende Personen

Die beauftragte Prüfstelle für die Kontrolle der „Landbauern Schwein“-Kriterien auf den Erzeugerbetrieben stellt sicher, dass die/der Auditor*in vor Ort, bzw. die freigebende Person, qualifizierte*r Sachverständige*r für die zu prüfenden Kriterien ist.

2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe

2.3.1 Erstkontrolle

Der Erzeugerbetrieb muss, bevor eine Teilnahme am „Landbauern Schwein“-Programm möglich ist und Lieferungen von „Landbauern Schwein“-Produkten angenommen werden können, bezogen auf die „Landbauern Schwein“-Erzeugerkriterien in einer angekündigten Erstkontrolle geprüft werden.

Erzeugerbetriebe, welche bereits für das Programm „So schmeckt Hessen - Hessenschwein Saugut“ kontrolliert, zertifiziert und zugelassen sind, werden für die Teilnahme am Programm „Landbauern Schwein“ anerkannt. Eine zusätzliche Erstkontrolle für dieses Programm entfällt dadurch.

Die Beauftragung der Erstkontrolle, sowie aller weiteren Audits, erfolgt durch den Lieferanten und nicht durch die REWE Markt GmbH.

2.3.2 Folgekontrollen

Die Erzeugerbetriebe müssen **mind. einmal jährlich** im Hinblick auf die Umsetzung der „Landbauern Schwein“-Kriterien im Rahmen eines völlig unangekündigten Audits geprüft werden. Für die Termine der unangekündigten Audits werden die Betriebe



frühestens 24 Stunden (Werktag) vor dem Audit benachrichtigt. Für das Programm „Landbauern Schwein“ werden die Audits des Programms „So schmeckt Hessen - Hessenschwein Saugut“ anerkannt. Kombi-Audits mit anderen Standards sind möglich.

Darüber hinaus werden die Betriebe gemäß der Prüfsystematik der Initiative Tierwohl auditiert.

2.3.3 Vorbereitung der Audits

Für die Vorbereitung der Audits sind die entsprechenden Checklisten auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen. Die Audits sind so zu planen, dass eine sachverständige Auskunftsperson des zu prüfenden Betriebs vor Ort ist und dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere im Betrieb gehalten werden.

2.3.4 Auditdurchführung vor Ort

Die Audits zur Prüfung der „Landbauern Schwein“-Kriterien bei Erzeugerbetrieben umfassen:

- ein Einführungsgespräch mit Erläuterung des Auditplans
- eine Erfassung der zu erfüllenden Kriterien in der betrieblichen Umsetzung
- die Bewertung der betrieblichen Umsetzung der „Landbauern Schwein“-Kriterien
- Dokumentation der erfassten und bewerteten Kriterien
- Wenn nötig, Korrekturmaßnahmen für die entsprechenden Kriterien vereinbaren und einen entsprechenden Maßnahmenplan erstellen
- ein Abschlussgespräch, ob die Kontrolle vorläufig bestanden oder nicht bestanden wurde und ggf. eine Besprechung eines Maßnahmenplans für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Sind entscheidende Dokumente für die Kontrolle der Kriterien zur Prüfung nicht einsehbar, können diese maximal bis zu 3 Tage nach Audittermin der/dem Auditor*in bzw. der Prüfstelle nachgereicht werden, solange gegenüber der/dem Auditor*in bzw. der Prüfstelle glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Dokumente nur kurzfristig nicht verfügbar oder einsehbar sind.

2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen

Die einzelnen geprüften Kriterien werden nach „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ entsprechend der Checkliste „Landbauern Schwein“-Erzeugerkriterien (siehe Kapitel 3 – Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Landbauern Schwein“ und Absatz 4.1 – Haltungsform Stufe 3 Kriterien) bewertet und dokumentiert. Ist ein Kriterium nicht erfüllt, muss der Sachverhalt mit einer Beschreibung der Abweichung ausführlich im Auditbericht belegt sein, wo sinnvoll und möglich mittels Fotodokumentation.



Sind Kriterien mit K.O. ausgewiesen, sind keine Korrekturmaßnahmen möglich und ein „nicht erfüllt“ dieser K.O.-Kriterien führt zu einer nicht bestandenen Kontrolle. Für sonstige Erzeugerkriterien ist die Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen möglich. Für die Erstellung eines Maßnahmenplans mit den nötigen Korrekturmaßnahmen macht der auditierte Erzeugerbetrieb der/dem Auditor*in angemessene Vorschläge für Korrekturen und Korrekturfristen.

Die Korrekturmaßnahmen sind unverzüglich vom Erzeugerbetrieb umzusetzen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Prüfstelle überprüft und im Maßnahmenplan dokumentiert.

Ein Abbruch des Audits durch den Erzeugerbetrieb entspricht einer nicht bestandenen Kontrolle.

2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation

Das Auditergebnis beschreibt den Abschlussstatus des Audits als „bestanden“, „unter Vorbehalt bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Das Audit für die „Landbauern Schwein“-Erzeugerkriterien ist **bestanden**, wenn alle Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind.

Das Audit für die „Landbauern Schwein“-Erzeugerkriterien ist **unter Vorbehalt bestanden**, wenn alle K.O.-Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind und für nicht-K.O.-Kriterien entsprechende Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart sind.

Sobald die im Maßnahmenplan festgelegten Korrekturmaßnahmen **vollständig und fristgerecht** umgesetzt wurden, entspricht das Audit dem Status **bestanden**.

Werden vereinbarte Korrekturen des Audits nicht vollständig oder fristgerecht umgesetzt, ist das Audit **nicht bestanden**.

Wurden im Rahmen des Audits K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet, ist das Audit **nicht bestanden**. Sind nicht-K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet und keine Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart, gilt das Audit als **nicht bestanden**.

Der geprüfte Erzeugerbetrieb sowie der Bündler werden nach Freigabe durch die freigebende Person mit entsprechendem Auditbericht und ggf. dem Maßnahmenplan schriftlich über das Auditergebnis informiert.

Das Auditergebnis, sowie der Auditbericht und ggf. der Maßnahmenplan für Korrekturen wird bei einem nicht bestandenem oder unter Vorbehaltenen bestanden Ergebnis nach Überprüfung durch eine freigebende Person der Prüfstelle an eine von der REWE Markt GmbH benannte Ansprechperson für das Prüfungskonzept „Landbauern Schwein“-Erzeugerkriterien übermittelt.



Nur Erzeuger*innen mit einem Auditergebnis „bestanden“ oder „unter Vorbehalt bestanden“ dürfen für die Produktion von „Landbauern Schwein“ als Lieferant teilnehmen.

2.4 Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation

Die Systemteilnahme bei dem Programm „Landbauern Schwein“ entspricht den Standards von **QS**. Die Teilnehmer*innen des Programms „Landbauern Schwein“ sind entsprechend gemäß **QS-Vorgaben** zertifiziert und gewährleisten dadurch die Qualitätssicherung, sowie Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation in der Warenkette.

Tiere für die „Landbauern Schwein“-Vermarktung sind eindeutig und nachvollziehbar von den Erzeugerbetrieben zu kennzeichnen. Eine Vermischung mit Waren, welche nicht für die „Landbauern Schwein“-Vermarktung bestimmt sind, muss ausgeschlossen werden. Eine Rückverfolgbarkeit ist über eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.

Werden Tiere im Rahmen des „Landbauern Schwein“-Programms verkauft bzw. ausgeliefert, müssen sowohl die/der Absender*in der Tiere und die/der Abnehmer*in eine Kopie/Durchschlag/digitale Kopie des Lieferscheins besitzen. Die zertifizierten Programme (**QS, Landbauern Schwein oder andere anerkannte Programme aus 3.9 Anerkennung anderer Programme**) sind auf den Lieferscheinen (bzw. durch eindeutige Betriebsregistrierungsnummer nach VVVO) kenntlich zu machen.



3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Landbauern Schwein“

3.1 Teilnehmer bei QS – K.O.

Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das „Landbauern Schwein“-Programm nachweislich als Teilnehmer im **Qualitätssicherungssystem (QS)**, Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) sowie bei der „Initiative Tierwohl“ (Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH) zertifiziert sein.

Im Besonderen bedeutet dies für das „Landbauern Schwein“-Programm, dass die teilnehmenden Erzeugerbetriebe an einem QS-Schlachtbefunddatenmonitoring und QS-Antibiotikamonitoring teilnehmen. Das Monitoring muss in beiden Fällen die zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung der Daten analog der QS-Systematik umfassen.

3.2 Stallhaltung mit Außenklimareizen – Frischluftstall K.O.

Während der Schweinemast müssen die Tiere entweder in einem Offenfrontstall oder in einem Stall mit ständigem Zugang zu Auslauf gehalten werden.

3.2.1 Offenfrontstall

In den Offenfrontställen muss es Bereiche geben, in denen jedes Tier die äußeren Klimabedingungen unmittelbar wahrnehmen kann, d.h. Klimabedingungen, die außerhalb des baulich abgegrenzten Stalles herrschen. Zu diesen Klimabedingungen zählen u.a. die Lufttemperatur und -qualität sowie natürliches Licht (Tageslicht). Geschützt werden die Tiere jedoch weitgehend vor Niederschlag (Regen, Schnee), sehr hohen Luftgeschwindigkeiten sowie vor Lufttemperaturen außerhalb ihres thermoneutralen Bereiches (Hitze, Kälte). Jedes Tier muss jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen haben.

In einem Offenfrontstall muss das Außenklima in jeder Bucht für die Tiere wahrnehmbar sein. Nicht jede einzelne Bucht muss dafür an eine offene Außenwandfläche angrenzen. Entscheidend ist, dass in jeder einzelnen Bucht das Stallklima wesentlich durch das Außenklima beeinflusst wird. Das muss insbesondere auch für die innen liegenden und für die am weitesten von der geöffneten Außenwand entfernt liegenden Buchten gelten.

Pro angefangener 10 Tierplätze eines Abteils sind mindestens 1,0 m² offene Außenwand- bzw. Dachfläche zur Verfügung zu stellen. Alternativ müssen eine oder beide Längsseiten des Stalls dauerhaft offen/geöffnet sein. Der Anteil der dauerhaft offenen Flächen im Stall muss dann in Summe (inkl. Dachöffnungen/ Traufen) mindestens 30 % der Wandflächen des Stalls betragen (relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der



Tiere haben). Als offen gelten Windschutznetze, Rollwände aus Planen (Curtains) oder bewegliche Schlitzwände (Spaceboards). Bei Spaceboards zählt nur die offene Fläche zwischen den Spaceboards als offen.

Werden Öffnungsflächen zum Schutz der Tiere zeitweise reguliert, muss dies nachvollziehbar und begründet dokumentiert werden. Bei hohen Temperaturen (und geringen Luftgeschwindigkeiten) kann eine Unterstützungslüftung notwendig sein.

Der Offenfrontstall hat in der Regel eine un- oder teilgedämmte Gebäudehülle in einfacher Bauweise. Zur Verhinderung von Wärmeeintrag im Sommer sowie Verhinderung von Kondensatbildung und starker Abkühlung im Winter sollten die Dächer gedämmt sein.

In Offenfrontställen herrschen in der Regel vergleichbare Lufttemperaturen wie außerhalb des Stalles. Dadurch unterliegt die Lufttemperatur in Außenställen größeren Schwankungen als in Warmställen und die Stalllufttemperaturen können Werte unterhalb der thermoneutralen Zone der Tiere annehmen. Daher müssen für Schweine geeignete Ruhebereiche mit ausreichender Fläche vorhanden sein, die ein wärmeres Mikroklima (z.B. Liegekisten) und/oder ein isolierendes Substrat (z.B. Tiefstreu) aufweisen sollten. Bei Lufttemperaturen oberhalb der thermoneutralen Zone sollten Abkühlungsmöglichkeiten angeboten werden (z.B. Duschen, Suhlen).

3.2.2 Stall mit ständigem Zugang zu Auslauf

Alternativ können die Tiere in einem Stall mit ständigem Zugang zu Außenflächen (Auslauf, Laufhof o.ä.) gehalten werden. Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärmegedämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den der Jahreszeit entsprechenden Temperaturen, Luftfeuchtigkeits-Werten sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten haben.

Der Auslauf kann außen an ein Gebäude anschließen oder innerhalb des Stallgebäudes liegen. Mindestens eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen geöffnet sein. Dabei muss pro angefangene 10 Tierplätze in der Gruppe mindestens $1,0 \text{ m}^2$ offene Außenwand- bzw. Dachfläche zur Verfügung stehen. Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. Der Auslauf muss eine Mindestseitenlänge von jeweils 2 m aufweisen, um keine Verletzungsgefahr für die Schweine darzustellen.

Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zum Auslauf haben.



3.3 Nutzbare Fläche – K.O.

3.3.1 Offenfrontstall

Werden die Tiere in einem Offenfrontstall gehalten, so muss ihnen eine uneingeschränkt nutzbare Mindestfläche wie folgt zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Bodenfläche in m ²
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,3
über 120	1,5

Den Tieren kann im Offenfrontstall eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Bodenfläche in m ²
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,1
über 120	1,4

Die Auslegung der dem Tierschutz entgegenstehenden Gründe richtet sich nach dem geltenden Tierhaltungskennzeichnungsgesetz bzw. nach der zuständigen Behörde. Alle weiteren Details sind mit dieser zu besprechen.

3.3.2 Stall mit ständigem Zugang zu Auslauf

Werden die Tiere in einem Stall mit ständigem Zugang zu Außenflächen gehalten, so muss ihnen insgesamt eine uneingeschränkt nutzbare Mindestfläche (Stall + Auslauf) wie folgt zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Bodenfläche in m ²
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,1
über 120	1,4

Die Außenflächen müssen mind. 0,3 m² pro Tier betragen.



Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen: Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschrankungen und Abtrennungen. Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutztV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht (Bezug: Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 31).

3.4 Ruhebereich – Bodenstruktur, Fläche, Einstreu

Für den geeigneten Ruhebereich muss eine uneingeschränkt nutzbare Fläche als inklusiver Bestandteil der Gesamtbuchtenfläche (siehe 3.3) wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

Durchschnittsgewicht in kg	Nutzbare Fläche in m ²
unter 50	0,35
über 50 bis 120	0,50
über 120	0,70

50 % des Liegebereiches muss mit ausreichend Stroh bedeckt sein. Die Bodengestaltung des Strohbereiches muss planbefestigt sein bzw. darf zur Trockenhaltung max. 3 % perforiert sein und/oder ein leichtes Gefälle haben. Der/Die Erzeuger*in muss gewährleisten, dass mindestens gesundheitlich unbedenkliches Stroh als bodendeckende Einstreu den Tieren im Strohbereich täglich frisch zur Verfügung steht.

3.5 Beschäftigungsmaterial – K.O.

Zusätzlich zum Stroh muss in den Stallungen den Tieren ständiger Zugang zu einem weiteren organischen Beschäftigungsmaterial gewährleistet werden. Die Wahl des organischen Beschäftigungsmaterials bleibt der/dem Tierhalter*in überlassen (in der Praxis zum Beispiel „Hanfseil-, Sisal-, Holzspielzeug“) und muss in der Anwendung den gesetzlichen Vorgaben der TierSchNutztV in der jeweils gültigen Fassung



entsprechen. Damit einhergehend ist eine Mindestmenge einer Beschäftigungsmöglichkeit für maximal 12 Tiere.

3.6 Eingesetzte Futtermittel – K.O.

Die an „Landbauern Schwein“ teilnehmenden Erzeuger*innen setzen ausschließlich gentechnikfreies Futter während der gesamten Mastphase ein. Alle eingesetzten Futtermittel müssen nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 GVO-frei sein.

Die Prüfung der GVO-Freiheit der Futtermittel wird im Rahmen der Prüfungen durch die entsprechende Prüfstelle durch Dokumentenprüfung sichergestellt.

3.7 Eingriffe am Tier

Entsprechend des „Aktionsplan Kupierverzicht“ wird zu jeder Zeit mindestens die darin definierte Anzahl an unkupierten Tieren am Gesamtbestand gehalten. Langfristig ist ein Verzicht des Schwanzkupierens anzustreben.

3.8 Regionsspezifische Anforderungen

- Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW): Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das „Landbauern Schwein“-Programm nachweislich als Teilnehmer im Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart) zertifiziert sein. Die „Landbauern Schwein“-Erzeugnisse werden nach den Kriterien und Anforderungen des Qualitätszeichen Baden-Württemberg produziert. Der regionale Bezug zur Produktion in Baden-Württemberg wird somit gewährleistet und kommuniziert.
- Gütezeichen Schleswig-Holstein (GQSH): Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das „Landbauern Schwein“-Programm nachweislich als Teilnehmer im Gütezeichen Schleswig-Holstein (GQSH, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein) zertifiziert sein. Die „Landbauern Schwein“-Erzeugnisse werden nach den Kriterien und Anforderungen des Gütezeichen Schleswig-Holstein produziert. Der regionale Bezug zur Produktion in Schleswig-Holstein wird somit gewährleistet und kommuniziert.
- Qualitätszeichen Hessen (GQH): Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das „Landbauern Schwein“-Programm nachweislich als Teilnehmer für das Qualitäts- und Herkunftszeichen „Geprüfte Qualität Hessen“ (GQH, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Frosten, Jagd und Heimat) zertifiziert sein. Die „Landbauern Schwein“-Erzeugnisse werden nach den Kriterien und Anforderungen des



Qualitätszeichens Hessen produziert. Der regionale Bezug zur Produktion in Hessen wird somit gewährleistet und kommuniziert.

- Das „Landbauern Schwein“-Programm gilt auch für die Regionalität Ost.
- Für die Erzeugung von „Landbauern Schwein“-Tieren in den REWE-Regionen Nord und Süd-West sind nur Gebrauchskreuzungen mit einer Duroc-Ebergenetik zugelassen. Für Tiere, die in diesen Regionen als „Landbauern Schwein“ vermarktet werden, muss die/der Erzeuger*in nachvollziehbar über Lieferpapiere und/oder Rechnungen darlegen können, dass nur Endstufeneber mit Duroc-Genetik eingesetzt werden.

3.9 Anerkennung anderer Programme

Betriebe mit einer gültigen Zertifizierung in dem für die Haltungsform 3 anerkannten Programm „So schmeckt Hessen - Hessenschwein Saugut“ dürfen ebenfalls in das Programm „Landbauern Schwein“ liefern.



4. Anhang

4.1 Haltungsform Stufe 3 Kriterien: Schweinemast

Die Anforderungen und Kriterien in der Haltungsform Stufe 3 für Betriebe mit Schweinemast sind in ihrer aktuellen Form unter nachfolgendem Link auf der Website [haltungsform.de](https://haltungsform.de/kriterien-5stufig/) der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH zu finden.

<https://haltungsform.de/kriterien-5stufig/>

Selektion: Schweinemast